MITTELHESSENDIGITAL

E-Rechnung im Handwerk

Was Sie wann tun müssen, was nicht, und wo es im Alltag hakt. Kompakt, mit Quellen.

Stand 11/2026 · Rechtslage geprüft am 03.11.2026

Seit 2025

Jeder Betrieb muss E-Rechnungen **empfangen** können. Ein E-Mail-Postfach genügt.

2027 / 2028

Ausstellen wird Pflicht. Für Betriebe bis 800.000 € Vorjahresumsatz erst ab 01.01.2028.

Privatkunden

Keine E-Rechnungspflicht. Eine Rechnung brauchen sie bei Arbeiten am Haus trotzdem.

INHALT

Die Fristen: wann gilt was	Seite 2
Wer ist Ihr Kunde: Firma, Vermieter, Privat, Behörde, Kleinbetrag	Seite 3
Abschlag, Schlussrechnung, § 13b, Korrektur	Seite 4
Format, Empfang, Aufbewahrung	Seite 5
Folgen, Checkliste, Quellen	Seite 6

Ein einfaches PDF ist seit dem 01.01.2025 keine E-Rechnung mehr. Diesen Satz sollten Sie sich merken. Alles Weitere steht auf den nächsten Seiten.

Dieser Leitfaden ist eine allgemeine Information und ersetzt keine Steuerberatung. Grundlage: Gesetze, BMF-Schreiben und BMF-FAQ, Quellen auf Seite 6. Im Einzelfall entscheidet Ihr Steuerberater oder das Finanzamt.

Wann gilt was? Die Fristen im Überblick

Entscheidend ist, wann die Leistung ausgeführt wurde und wie hoch Ihr Gesamtumsatz im Vorjahr war. Ob die Pflicht Ihren Betrieb trifft, zeigt der kostenlose Pflicht-Check.

Seit 01.01.2025: Empfangen
Alle inländischen Betriebe müssen E-Rechnungen empfangen können, auch Kleinunternehmer. Ausnahmen gibt es nicht. [3, 14]

Leistungen bis 31.12.2026: Alles erlaubt
Papier geht immer. Ein PDF per E-Mail geht, wenn der Kunde zustimmt. Eine E-Rechnung ist freiwillig. Die Rechnung muss bis 31.12.2026 übermittelt werden. [2]

Leistungen 2027: Es kommt auf Ihren Umsatz an
Gesamtumsatz 2026 bis 800.000 €: Papier und PDF mit Zustimmung gehen noch bis 31.12.2027.
Gesamtumsatz 2026 über 800.000 €: E-Rechnung ab 01.01.2027. Ausnahme: ein EDI-Verfahren mit Zustimmung des Kunden. [2]

Ab 01.01.2028: E-Rechnung für alle
Im Geschäft mit anderen Unternehmen im Inland. Eine weitere Übergangsregel nach 2027 habe ich nicht gefunden. [1, 2]

Was zählt zu den 800.000 €? Ihr Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 2 UStG im Vorjahr: netto ohne Umsatzsteuer, nach vereinnahmten Entgelten. Bestimmte steuerfreie Umsätze und Verkäufe von Anlagevermögen zählen nicht mit. Maßgeblich ist *Ihr* Umsatz, nicht der Ihres Kunden. [2, 5]

Beispiel: Zwei Betriebe, ein Kunde

Elektro Weber hatte 2026 einen Umsatz von 520.000 €. Heizungsbau Schmidt kam auf 1,1 Mio. €. Beide beliefern denselben Bauträger. Schmidt muss für Leistungen ab 2027 eine E-Rechnung stellen. Weber darf 2027 noch beim PDF bleiben, wenn der Bauträger zustimmt. Ab 2028 müssen beide umstellen. *(Betriebe und Zahlen erfunden, zur Veranschaulichung.)*

Achtung beim Jahreswechsel. Sie haben im Dezember 2026 gearbeitet und schreiben die Rechnung erst im Januar 2027? Nach dem Gesetzeswortlaut ist eine sonstige Rechnung (PDF, Papier) nur bis 31.12.2026 zulässig. Ein nicht amtlich veröffentlichtes BMF-Schreiben soll das laut einem Fachartikel großzügiger sehen. Das ist nicht belegt, der Autor hält es für nicht gesetzeskonform. **Sicherer Weg:** Rechnungen für Leistungen 2026 bis 31.12.2026 verschicken. Geht das nicht, eine E-Rechnung ausstellen oder vorher den Steuerberater fragen. [2, 18]

Verschiebung? Der Zentralverband des Deutschen Handwerks fordert, die Stufe 2027 auf den 01.01.2028 zu schieben. Beschlossen ist nichts, ich fand weder Gesetz noch Entwurf. Stand 03.11.2026 gilt das Gesetz. Ich empfehle, den Stand Mitte Dezember 2026 noch einmal zu prüfen. [2, 13]

Wer bekommt eine E-Rechnung? Kunde für Kunde

Die Pflicht hängt davon ab, wer die Rechnung bekommt. Nicht davon, was Sie gebaut haben.

Ihr Kunde	E-Rechnung?	Was das heißt
Firma, Betrieb, Bauträger (im Inland)	**Ja, nach der Übergangszeit**	Der Normalfall. Gilt auch, wenn der Kunde Kleinunternehmer, Landwirt oder Betrieb mit nur steuerfreien Umsätzen ist. [1, 3]
Vermieter einer Wohnung	**Ja, grundsätzlich**	Wer Wohnungen vermietet, hat nur steuerfreie Umsätze, ist aber Unternehmer. Die Reparatur in der vermieteten Wohnung ist daher in der Regel Geschäft mit einem Unternehmer. Wussten Sie nicht und konnten nicht erkennen, dass der Kunde Unternehmer ist, beanstandet das BMF den Verstoß nicht. Eine USt-IdNr. ist ein Indiz. [3, 14, 15]
Privatkunde, z. B. Dach, Bad, Heizung im Eigenheim	**Nein**	Keine E-Rechnungspflicht, eine E-Rechnung geht nur mit Zustimmung. **Eine Rechnung müssen Sie trotzdem schreiben**: bei Arbeiten an einem Grundstück binnen 6 Monaten, mit Hinweis auf die 2-jährige Aufbewahrungspflicht des Kunden. Papier genügt. [1, 3, 4]
Hausverwaltung, WEG	**Klären**	Eine WEG kann Unternehmer sein, dann gilt B2B. Die Quellen behandeln das nicht ausdrücklich. Fragen Sie nach, wer der Auftraggeber ist.
Verein, Behörde ohne Unternehmerrolle	**Nach UStG nein, aber prüfen**	Eigene Regeln für die öffentliche Hand können strenger sein (Kasten unten). [1, 3]
Kunde im Ausland	**Nein**	Die Pflicht gilt nur, wenn Sie und der Kunde im Inland ansässig sind. [1]

KLEINBETRAG Bis 250 € brutto

Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von höchstens 250 € brutto dürfen immer als normale Rechnung raus. PDF oder Papier genügt. [7, 3] Das gilt auch für Fahrausweise. [8]

Beispiel: Heizkörperventil tauschen, 189 € inklusive Steuer.

Nicht bei Bauleistungen nach § 13b. Dort gilt die Erleichterung nicht. [7]

Rechnungen künstlich zu stückeln, empfehle ich nicht. Die Quellen regeln das nicht.

KASSE Bar vor Ort über 250 €

Auch hier gilt grundsätzlich die E-Rechnungspflicht. Praktischer Weg laut BMF-FAQ: Kassenbon vor Ort, die E-Rechnung folgt danach. [3]

Beispiel: Sie reparieren am Samstag eine Pumpe im Betrieb, der Kunde zahlt bar 480 €.

SIE SELBST Kleinunternehmer

Sie dürfen immer eine normale Rechnung stellen, die E-Rechnung ist freiwillig. Empfangen müssen Sie sie aber können. Grenzen seit 2025: Vorjahresumsatz bis 25.000 € und laufendes Jahr bis 100.000 €. Wechseln Sie zur Regelbesteuerung, gilt ab da die Pflicht. [3, 5, 9]

ÖFFENTLICHE HAND Bund, Land, Kommune

Bund: Die E-Rechnungsverordnung gilt, Direktaufträge bis 1.000 € sind ausgenommen. [12] Land Hessen: E-Rechnung seit 18.04.2024, ausgenommen sind Direktaufträge bis 1.000 € ohne Umsatzsteuer. [16] **Kommunen:** unklar, beim Auftraggeber nachfragen. Es gilt die strengere Vorschrift. [15, 16]

Abschlag, Schluss, § 13b Die Fälle aus dem Alltag

Hier sagen viele Vorlagen und Ratgeber wenig. Deshalb im Klartext.

ABSCHLAG **Abschlags- und Anzahlungsrechnung**

Abschlags-, Voraus- und Anzahlungsrechnungen, die **vor Beginn Ihrer eigenen E-Rechnungspflicht** gestellt werden, müssen keine E-Rechnung sein. Auch dann nicht, wenn Leistung und Zahlung erst später folgen. [3, 15]

Beispiel: Ihre Pflicht beginnt am 01.01.2028. Den Abschlag für das Badprojekt stellen Sie im Oktober 2027 als PDF. Das ist in Ordnung. Die Schlussrechnung im Frühjahr 2028 muss dann eine E-Rechnung sein.

SCHLUSS **Schlussrechnung mit Abzug der Abschläge**

Unter E-Rechnungspflicht müssen Sie die bereits gezahlten Teilbeträge abziehen. Das BMF beanstandet bis 30.06.2030 zwei Wege nicht: [1, 15]

- **Variante a:** Die Summe der Abschläge steht im Feld „Paid amount" (BT-113). Die Einzelheiten stehen im Freitextfeld BT-22.
- **Variante b:** Die Abschläge stehen in einem eingebetteten Anhang, auf den der strukturierte Teil ausdrücklich hinweist.

Beispiel: Auftrag 24.000 €, zwei Abschläge à 6.000 € bezahlt. Die Schlussrechnung weist 24.000 € aus und setzt 12.000 € ab. Zu zahlen bleiben 12.000 €. (Zahlen erfunden.) Ihr Programm muss das in eine der beiden Varianten bringen. Fragen Sie den Hersteller.

§ 13b **Bauleistung mit Steuerschuld beim Empfänger (Reverse Charge)**

Auch hier gilt die E-Rechnungspflicht. Auf der Rechnung steht „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers", die Umsatzsteuer wird nicht gesondert ausgewiesen. [11, 14]

- **Keine Kleinbetrags-Erleichterung:** Eine § 13b-Rechnung unter 250 € darf nicht einfach als PDF raus, sobald die Übergangszeit endet. Das folgt aus dem Wortlaut; eine ausdrückliche BMF-Aussage dazu habe ich nicht gefunden. [7]
- **Leistungsbeschreibung:** Im strukturierten Teil genügen derzeit die Gewerke mit Summen. Dazu gehört eine lesbare, eingebettete Anlage mit der Aufschlüsselung nach Leistungsverzeichnis, auf die die Rechnung hinweist. [3, 15]
- **Aufmaß ändert sich:** Das gilt als Änderung des Leistungsumfangs und erfordert grundsätzlich eine Rechnungsberichtigung. [14]

KORREKTUR **Berichtigung**

Besteht Pflicht, muss auch die Berichtigung eine E-Rechnung sein. In der Übergangszeit geht sie ohne. Skonto und Nachlässe brauchen **keine** Berichtigung. [3, 14, 15]

WARTUNG **Wartungsvertrag**

Eine E-Rechnung für den ersten Zeitraum, der Vertrag hängt an. Ändern sich die Angaben, folgt eine neue Rechnung. [14]

Beispiel: jährliche Heizungswartung.

GUTSCHRIFT **Gutschrift**

Gleiche Regeln wie bei Rechnungen. Nötig sind eine vorherige Vereinbarung und das Wort „Gutschrift". [1, 14]

BRUTTO **Bruttopreise**

Bis 31.12.2027 genügen im strukturierten Teil die Summen je Steuersatz, die Einzelpositionen kommen in eine lesbare Anlage. [15]

Was ist eine E-Rechnung? Und wohin damit?

Das Format

Eine E-Rechnung ist eine Datei in einem **strukturierten Format**, die ein Programm lesen kann. Der Standard heißt EN 16931. [1, 14]

- **XRechnung:** reine XML-Datei. Zulässig.
- **ZUGFeRD ab Version 2.0.1:** PDF mit eingebettetem XML. Zulässig, **außer** die Profile MINIMUM und BASIC-WL. [3, 14]

Bei ZUGFeRD gilt das XML. Weichen PDF und XML voneinander ab, zählt das XML. [3, 14]

> **Ein PDF aus Word, Excel oder vom Scanner ist keine E-Rechnung.** Das gilt auch für Bilddateien und Rechnungstext in einer E-Mail. [3, 14]

Eine E-Rechnung ohne Spezialprogramm können Sie kostenlos online erstellen.

Alle Pflichtangaben gehören ins XML. Ein Verweis auf ein angehängtes PDF reicht nicht. Ergänzendes, etwa Stundennachweise, darf als eingebetteter Anhang dabei sein. [14, 15]

Leitweg-ID: nur für Rechnungen an die öffentliche Hand nötig. Unter Unternehmern genügt als Platzhalter ein „-“. [3]

Prüfen vor dem Versenden

Eine Prüfung (Validierung) ist keine Voraussetzung, wird aber empfohlen. Wer sorgfältig handelt, darf sich auf das Ergebnis einer geeigneten Prüfanwendung verlassen. Heben Sie den Prüfbericht auf. Eine vorhandene Rechnungsdatei können Sie kostenlos online prüfen. [3, 14]

- **Formatfehler** (Datei ist technisch falsch): Steuerlich gilt sie als sonstige Rechnung. [14]
- **Fehler in den Geschäftsregeln** (z. B. ein Rechenwiderspruch): Die Datei bleibt grundsätzlich eine E-Rechnung. Betrifft der Fehler eine Pflichtangabe, ist sie trotzdem nicht ordnungsgemäß. [14, 15]

Empfangen

Ein normales E-Mail-Postfach genügt. Ein eigenes Postfach für E-Rechnungen ist nicht nötig, eine Zustimmung bei B2B auch nicht. Wer die Annahme verweigert, hat keinen Anspruch auf Papier. Der Aussteller muss nur nachweisen, dass er es versucht hat. [3, 14]

Lesen: Der Viewer der Finanzverwaltung zeigt XRechnung und ZUGFeRD lesbar an: www.e-rechnung.elster.de. [3]

Aufbewahren

Was	Regel
Rechnungen (Ausgang und Eingang)	8 Jahre, ab Ende des Kalenderjahres. Die frühere Angabe „10 Jahre“ ist veraltet. Bücher und Abschlüsse bleiben bei 10 Jahren. [4, 10]
Was genau?	Bei E-Rechnungen mindestens der strukturierte Teil (XML), **unverändert im Original**. Den PDF-Teil einer ZUGFeRD-Rechnung nur, wenn er zusätzliche steuerlich relevante Angaben enthält, etwa Buchungsvermerke. [14, 17]
Privatkunde (Arbeiten am Haus)	2 Jahre. Darauf weisen Sie in der Rechnung hin. [4]

> **PDF an den Steuerberater weiterleiten?** Eine lesbare PDF-Ansicht ist erlaubt. Aufbewahren müssen Sie aber das Original-XML. Eine Umwandlung, bei der das XML verloren geht, ist nicht zulässig. Ob der Steuerberater nur die Ansicht bekommen darf, ist nicht ausdrücklich geregelt. Es spricht nichts dagegen, solange das XML im Original archiviert ist. Das ist meine Ableitung, kein Zitat. [3, 14, 17]

Was passiert, wenn es schiefgeht?

- **Kein Bußgeld** dafür, dass Sie eine normale statt einer E-Rechnung ausstellen. [3, 15]
- **Bußgeld bis 5.000 €** bleibt möglich, wenn eine Rechnung gar nicht oder zu spät ausgestellt wird. Dasselbe gilt, wenn Rechnungen nicht 8 Jahre aufbewahrt werden. [6]
- **Ihr Kunde** kann die Vorsteuer verlieren, weil eine sonstige Rechnung bei Pflicht nicht ordnungsgemäß ist. Rettung: Sie stellen nachträglich eine E-Rechnung aus, die wirkt zurück. [3]
- **Zahlung:** Der Kunde hat Anspruch auf eine ordnungsgemäße E-Rechnung und kann bis dahin die Zahlung verzögern. [3, 14]

> **Noch offen:** Verschiebung der Stufe 2027, Jahreswechsel 2026/2027 und Regeln hessischer Kommunen (Seiten 2 und 3).

Ihre Checkliste bis Jahresende

- [ ] Eingangs-Postfach prüfen: Kommen E-Rechnungen an, und wer liest sie?
- [ ] Gesamtumsatz 2026 netto ausrechnen. Liegt er über 800.000 €?
- [ ] Kundenliste sortieren: Firma, Vermieter, Privat, Behörde.
- [ ] Rechnungsprogramm fragen: XRechnung oder ZUGFeRD, auch Schlussrechnung und § 13b?
- [ ] Rechnungen für Leistungen 2026 bis 31.12.2026 verschicken.
- [ ] Ablage klären: XML im Original sichern, 8 Jahre.
- [ ] Mitte Dezember 2026 den Rechtsstand erneut prüfen.

Fragen zur E-Rechnung?
Ich bin Steffen Vogel aus Linden bei Gießen und helfe Handwerksbetrieben bei Rechnungen und E-Rechnungen.
Tel.: 0151 29233188 WhatsApp: 0151 29233188 E-Mail: kontakt@mittelhessendigital.de mittelhessendigital.de

Quellen (alle abgerufen am 03.11.2026)

1. **§ 14 UStG:** gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__14.html
2. **§ 27 Abs. 38 UStG:** gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__27.html
3. **BMF-FAQ E-Rechnung** (Stand Oktober 2026): bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html
4. **§ 14b UStG:** gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__14b.html
5. **§ 19 UStG:** gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__19.html
6. **§ 26a UStG:** gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__26a.html
7. **§ 33 UStDV:** gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/__33.html
8. **§ 34 UStDV** (Fahrausweise): gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/__34.html
9. **§ 34a UStDV:** gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/__34a.html
10. **§ 147 AO:** gesetze-im-internet.de/ao_1977/__147.html
11. **§ 14a UStG:** gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__14a.html
12. **§ 3 ERechV (Bund):** gesetze-im-internet.de/erechv/__3.html
13. **ZDH, Forderung zur Verschiebung auf 01.01.2028:** zdh.de/themen-und-positionen/zdh-positionen/zdh-kompakt/verschiebung-der-e-rechnungspflicht-auf-den-1-januar-2028/
14. **BMF-Schreiben vom 15.10.2025** (III C 2 – S 7287-a/00019/007/243), Umsatzsteuer-Anwendungserlass: bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2025-10-15-einfuehrung-obligatorische-e-rechnung.pdf
15. **BMF-Schreiben vom 15.10.2026** (III C 5 – S 7287-a/00019/021/017): bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2026-10-15-obligatorische-elektronische-rechnung.pdf
16. **Land Hessen, E-Rechnungen an das Land:** verwaltungsportal.hessen.de/en/information/electronic-invoices-state-hesse
17. **BMF-Schreiben vom 14.07.2025** (GoBD, IV D 2 – S 0316/00128/005/088): bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2025-07-14-GoBD-2-aenderung.pdf
18. **Fachartikel Haufe vom 16.10.2026** (nur ergänzend, Jahreswechsel): haufe.de/steuern/finanzverwaltung/bmf-ergaenzende-regelungen-zur-e-rechnung_164_700638.html

Das BMF-Schreiben vom 15.10.2024 war am 03.11.2026 auf der BMF-Seite nicht abrufbar. Aussagen daraus stützen sich auf Verweise in den Schreiben von 2025 und 2026. Dieser Leitfaden ersetzt keine Steuerberatung (§ 6 StBerG).